

BVGer D-4233/2009 vom 17. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4233_2009

FR: TAF D-4233/2009 du 17 décembre 2010

IT: TAF D-4233/2009 del 17 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das BFM erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgrund erheblicher Unstimmigkeiten als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Der Einschätzung des BFM, an den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ausreisegründen, wonach sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Befreiungsbewegung MLC polizeilich gesucht werde, wie ein Festnahmeversuch von Seiten bewaffneter Militärangehöriger vom 20. März 2007 zeige, bestünden ernsthafte Zweifel, ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen kein stimmiges Bild vermitteln. Das BFM hat diese aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert. Den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu den aufgezeigten Mängeln zu entnehmen; sie sind nicht geeignet, die Vorbringen in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen beziehungsweise zu einer vom BFM abweichenden Beurteilung zu führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann deshalb vorab auf die diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.2

Zwar ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin mit der MLC sympathisierte, jedoch vermochte sie angesichts ihrer widersprüchlichen Angaben zu ihrer Funktion in der Bewegung (vgl. A1 S. 5 f.: einfaches Mitglied, A17 S. 10: Vorstandsmitglied) nicht glaubhaft darzulegen, dass sie sich durch eine führende Position exponiert habe und deswegen zum Ziel von Verfolgungsmassnahmen geworden sei. Gänzlich widersprüchlich äusserte sie sich zum angeblichen Festnahmeversuch im März 2007, indem sie anlässlich der Erstbefragung angab, sie habe sich zum betreffenden Zeitpunkt bereits in F. _____ aufgehalten und dort erfahren, dass sie zu Hause in E. _____ gesucht worden sei (vgl. A1 S. 7), wogegen sie im Rahmen der Anhörung ausführte, sie sei zu Hause in E. _____ gewesen, als sie von bewaffneten Militärangehörigen in einem Jeep gesucht worden sei, wobei sie sofort geflüchtet sei und sich zwei Tage lang bei einer Cousine der Mutter versteckt habe, bevor sie nach F. _____ gereist sei (vgl. A17 S. 5 f. und S 9 f.). In der Beschwerdeeingabe ging die Beschwerdeführerin auf diesen eklatanten Widerspruch nicht ein, sondern bekräftigte lediglich ihre Darstellung in der Anhörung; eine Erklärung für die sich grundlegend widersprechenden Aussagen vermochte sie damit nicht zu liefern. Ihre Angaben zum angeblichen Festnahmeversuch - der den eigentlichen Auslöser für die Flucht aus dem Heimatstaat dargestellt habe, weshalb in diesem zentralen Punkt eine zumindest in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmende Darstellung zu erwarten gewesen wäre - vermögen damit in keiner Weise zu überzeugen. Auch hinsichtlich der weiteren Suchaktionen war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, stimmige Angaben zu machen

(vgl. zur Häufigkeit der Suchaktionen: A1 S. 7: zwei Mal, A17 S. 13: "manchmal"; Beschwerdeschrift: keine Angaben zur Häufigkeit). Weiter äusserte sie sich auch bezüglich des Zeitpunkts ihrer Rückkehr von F._____ nach E._____ widersprüchlich, indem sie anlässlich der Erstbefragung aussagte, sie sei im Dezember 2007 zurückgekehrt, bei der Anhörung jedoch angab, erst anfangs Januar 2008 - ungefähr am 5. Januar 2008 - zurückgekehrt zu sein (vgl. A17 S. 12 f.). Im Übrigen ist bei beiden Varianten (Dezember 2007 - 5. Januar 2008) die Aussage, sie habe nach der Rückkehr aus F._____ nur zwei Tage in E._____ verbracht und sei danach ausgereist (vgl. A17 S. 14), nicht mit dem genannten Ausreisedatum - dem 17. Januar 2008 - in Einklang zu bringen (vgl. A1 S. 7; Beschwerdeschrift vom 26. Juni 2009 S. 2). Schliesslich widersprach sich die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf die Organisation der Ausreise, indem sie bei der Erstbefragung angab, sie habe diesbezüglich im Dezember 2007 einen Colonel der Armee von Jean-Pierre Bemba in E._____ getroffen und mit ihm über die Ausreise gesprochen (vgl. A1 S. 5), im Rahmen der Anhörung jedoch ausführte, sie habe bis kurz vor der Ausreise keinen Kontakt zu diesem Colonel gehabt, sondern ihre Mutter habe sich mit ihm getroffen (vgl. A17 S. 14). Aufgrund dieser gehäuften Unstimmigkeiten erscheint die geltend gemachte Verfolgung wegen politischer Aktivitäten für die MLC als nicht glaubhaft.

E. 4.3

Die in der Beschwerdeeingabe angedeutete Vergewaltigung durch Uniformierte während des Aufenthalts in F._____ hat die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren mit keinem Wort erwähnt; vielmehr hat sie sowohl anlässlich der Erstbefragung vom 4. Februar 2008 als auch im Rahmen der Anhörung vom 10. März 2009 auf ausdrückliche Nachfrage hin bestätigt, sie habe alle Gründe für ihr Asylgesuch genannt, andere gebe es nicht (vgl. A1 S. 7, A17 S. 16), und betont, dass sie in F._____ keine Probleme gehabt habe und ihr dort persönlich nichts zugestossen sei (vgl. A1 S. 6). Selbst wenn sie sich im erstinstanzlichen Verfahren gehemmt gefühlt haben sollte, wäre von ihr zu erwarten gewesen, dass sie - wenn nicht von sich aus - zumindest auf die ausdrückliche Nachfrage hin zu Protokoll gegeben hätte, dass es noch einen weiteren Grund für ihr Asylgesuch gäbe. Da sie dies nicht getan hat, sondern unterschriftlich bestätigte, alle Asylgründe genannt zu haben, muss das betreffende Vorbringen, das sie im Übrigen nicht als eigentlichen Fluchtgrund aus dem Heimatland bezeichnete, als nachgeschoben betrachtet werden.

E. 4.4

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin halten damit insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 4.5

Der Beschwerdeführerin ist es damit nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen gegenwärtig nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, und den Akten lässt sich auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer solchen haben könnten. Die Wegweisungen

wurden demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Hinsichtlich der allgemeinen Situation in Kongo (Kinshasa) kann auf die detaillierte, noch von der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, die das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Namentlich geht es davon aus, dass in Kongo (Kinshasa) nicht landesweit eine Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Ende März 2007 kam es im Westen des Landes und in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Pierre Bemba zu blutigen Auseinandersetzungen. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Reise ins Exil nach Portugal beruhigte sich die Lage. In Kinshasa ist es zu keinen grösseren Gewaltausbrüchen mehr gekommen, und es kann in Bezug auf den Westen des Landes und die Hauptstadt Kinshasa nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden. Die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) kann indes nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn sich der letzte Wohnsitz der betroffenen Person in der Hauptstadt Kinshasa oder in einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes befand, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens dieser Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch nach Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände in aller Regel als nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder bei sich hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich in einem

fortgeschrittenen Alter befindet, oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. EMARK 2004 Nr. 33).

E. 6.2.2

Zwar stammt die Beschwerdeführerin aus E._____, da sie aber Mutter von zwei minderjährigen Kindern (Beschwerdeführende 2 und 3) und das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ein Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung ist (vgl. EMARK 1998 Nr. 13, EMARK 2005 Nr. 6), ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorliegend grosse Zurückhaltung angebracht. Zudem leidet die Tochter der Beschwerdeführerin den Akten zufolge an einer schweren (Erkrankung). Dem aktuellen Bericht des Leitenden Arztes der (Klinik) vom 28. Oktober 2010 lässt sich entnehmen, dass (...); die Erkrankung mache eine spezialisierte medizinische Betreuung, vorerst in einer (Klinik), notwendig. Neben der medikamentösen Behandlung seien alle zwei Monate medizinische Kontrollen vonnöten, (...), wobei sich mittel- und längerfristig ein (Organversagen) abzeichne, das nur mit einer (...)-transplantation behoben respektive behandelt werden könne.

E. 6.2.2.1

Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts weist die medizinische Versorgung in Kongo (Kinshasa) zahlreiche Lücken auf, weshalb beim Vollzug der Wegweisung von Personen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen Zurückhaltung geboten ist (vgl. EMARK 2004 Nr. 33). Weder die medizinische Versorgung noch die sozio-ökonomische Lage haben sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Politische Instabilität und bewaffnete Konflikte, mangelnder Unterhalt und fehlende Investitionen, Korruption und Abwanderung des medizinischen Fachpersonals haben zum Zerfall des öffentlichen Gesundheitswesens beigetragen. Im Jahr 2008 wurden dem Gesundheitsbereich nur gerade 2,5 % des Staatsbudgets zugesprochen. Als Folge davon ist der Zustand der meisten öffentlichen Spitäler des Landes desolat, und selbst in Kinshasa fehlen in öffentlichen Spitälern wichtige technische Geräte. Zwar ist die Situation in privaten Kliniken vergleichsweise besser, aber auch hier sind die Möglichkeiten beschränkt. Zudem existiert kein Krankenversicherungssystem, weshalb Patienten für die Behandlungskosten stark auf familiäre Unterstützung angewiesen sind. Kosten für Behandlungen, Medikamente, Operationen und Verbrauchsmaterial müssen in der Regel von den Patienten im Voraus bezahlt werden.

E. 6.2.2.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Lage wäre, ihrer Tochter im Heimatstaat eine genügende medizinische Behandlung zu ermöglichen, was schwerwiegende Konsequenzen wie Organversagen nach sich ziehen könnte. Selbst wenn die gegenwärtig einzunehmenden Medikamente erhältlich gemacht werden könnten, wäre eine lückenlose und adäquate Behandlung des gravierenden Krankheitsbildes - gegebenenfalls bis hin zu einer Organtransplantation - angesichts der mangelhaften medizinischen Versorgungslage im Heimatstaat kaum zu sichern.

E. 6.2.3

In einer Gesamtwürdigung gelangt das Bundesverwaltungsgerichts zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Kongo (Kinshasa) zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar erweist (Art. 83 Abs. 4 AuG). Die Voraus-

setzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt; Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG, die einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie die Frage des Vollzugs der Wegweisungen betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 28. Mai 2009 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzug in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt - sind den Beschwerdeführenden die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- vollständig gedeckt und mit diesem zu verrechnen; der Überschuss von Fr. 300.- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten.

E. 8.2

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE). Da die Beschwerdeführenden nicht anwaltlich vertreten waren und ihnen keine notwendigen Kosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind, ist ihnen keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.